

Vergabekriterien I. Bauabschnitt II. Unterabschnitt	Vorschlag Vergabekriterien II. Bauabschnitt
<u>Allgemeine Punktevergabe:</u> • Jede/r Bewerber/in und jede mit ihm/ihr in ehelicher oder häuslicher Gemeinschaft lebende Personen und Kinder erhalten einen Punkt. • Für jedes zum Haushalt zählende minderjährige Kind wird ein weiterer Punkt angerechnet. Ungeborene Kinder zum Stichtag der Vergabe bleiben unberücksichtigt. • Bewerber, die ihren Hauptwohntort in Ostbevern haben oder hatten (bei ehelicher oder häuslicher Gemeinschaft mindestens eine der Personen), erhalten zusätzlich drei Punkte. Die drei Punkte werden nur einmal pro Bewerbung vergeben. • Bewerber, die ihren Hauptwohntort nicht in Ostbevern haben oder hatten, erhalten drei zusätzliche Punkte, sofern sie (bei ehelicher oder häuslicher Gemeinschaft mindestens eine der Personen) ihren Hauptarbeitsplatz in Ostbevern (einschließlich Erziehungsurlaub) haben. Die drei Punkte werden nur einmal pro Bewerbung vergeben.	<u>Allgemeine Punktevergabe:</u> • Jede/r Bewerber/in und jede mit ihm/ihr in ehelicher oder <u>häuslicher</u> Gemeinschaft lebende Personen und Kinder (bis 21 Jahre oder Ende des Kindergeldbezuges) erhalten einen Punkt. Für jede Person, die bei einer Punktevergabe berücksichtigt worden ist, jedoch in das Objekt nicht mit einer Hauptwohnung einzieht, ist eine Nachzahlung in Höhe von 150 €/m² fällig. Über Ausnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Ostbevern. • Für jedes zum Haushalt zählende minderjährige Kind wird ein weiterer Punkt angerechnet. Ungeborene Kinder zum Stichtag der Vergabe bleiben unberücksichtigt. • Bewerber, die ihren Hauptwohntort in Ostbevern haben oder hatten (bei ehelicher oder häuslicher Gemeinschaft mindestens eine der Personen), erhalten zusätzlich drei Punkte. Die drei Punkte werden nur einmal pro Bewerbung vergeben. • Bewerber, die ihren Hauptwohntort nicht in Ostbevern haben oder hatten, erhalten drei zusätzliche Punkte, sofern sie (bei ehelicher oder häuslicher Gemeinschaft mindestens eine der Personen) ihren Hauptarbeitsplatz in Ostbevern (einschließlich Erziehungsurlaub) haben. Die drei Punkte werden nur einmal pro Bewerbung vergeben.

• Für jede zur häuslichen Gemeinschaft zählende Person, für die aufgrund einer Behinderung (GdB $\geq$ 50), Pflegebedürftigkeit oder sonstiger sozialer Belange ein erhöhter Wohnraumbedarf nachgewiesen wird, wird ein zusätzlicher Punkt vergeben. • Personen, die aktiv in der Freiwilligen Feuerwehr oder sonstigen caritativen Organisationen (DRK, MHD, DLRG) mitwirken, bekommen einen zusätzlichen Punkt. Die Aktivität ist von der entsprechenden Organisation auf Anforderung nachzuweisen. Voraussetzung ist eine schriftliche Erklärung, dass bei einem Zuzug nach Ostbevern ein Wechsel in die „Ortsgruppe Ostbevern“ erfolgt. = > Sofern Bewerber die gleiche Punktzahl erreichen, entscheidet das Eingangsdatum der Bewerbung.	• Für jede zur häuslichen Gemeinschaft zählende Person, für die aufgrund einer Behinderung (GdB $\geq$ 50), Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad 2 und höher) oder sonstiger sozialer Belange ein erhöhter Wohnraumbedarf nachgewiesen wird, wird ein zusätzlicher Punkt je betroffener Person vergeben. <i>(hier erfolgte eine ergänzende Klarstellung)</i> • Personen, die aktiv in der Freiwilligen Feuerwehr oder sonstigen caritativen Organisationen (DRK, MHD, DLRG) mitwirken, bekommen einen zusätzlichen Punkt. Die Aktivität ist von der entsprechenden Organisation auf Anforderung nachzuweisen. Voraussetzung ist eine schriftliche Erklärung, dass bei einem Zuzug nach Ostbevern ein Wechsel in die „Ortsgruppe Ostbevern“ erfolgt. = > Sofern Bewerber die gleiche Punktzahl erreichen, entscheidet das Eingangsdatum der Bewerbung. Sollte dann Gleichstand vorhanden sein, hat die Bewerbung aus Ostbevern Vorrang.
<u>Kaufpreis und Förderungen für das Baugebiet Kohkamp III, I. Bauabschnitt, II. UA</u> • Der Kaufpreis pro m² inklusive Erschließungskosten beträgt 245,00 €/m². • Für jedes zum Haushalt zählende minderjährige Kind wird ein Bonus in Höhe von 5 €/m² gewährt. Maßgeblich für die Höhe des Bonus ist die Anzahl der zum Stichtag der Vergabe gemeldeten Kinder des Haushalts.	<u>Kaufpreis und Förderungen für das Baugebiet Kohkamp III, II. Bauabschnitt</u> • Der Kaufpreis pro m² inklusive Erschließungskosten beträgt 245,00 €/m². • Für jedes zum Haushalt zählende minderjährige Kind wird ein Bonus in Höhe von 5 €/m² gewährt. Maßgeblich für die Höhe des Bonus ist die Anzahl der zum Stichtag der Vergabe gemeldeten Kinder des Haushalts.

Weicht die Anzahl der bei Einzug tatsächlich bei der Gemeinde Ostbevern gemeldeten Kinder von der Anzahl der beim Bonus berücksichtigten Kinder ab, ist der Differenzbetrag innerhalb von 3 Monaten an die Gemeinde Ostbevern zurückzuzahlen. Über Ausnahmen kann der Rat beschließen. Für eine auf dem zu errichtenden Wohngebäude betriebene Photovoltaikanlage mit einer Leistung von mindestens 5 kWp und einem Speichermedium wird ein einmaliger Bonus in Höhe von 5.000 € gewährt. Die Photovoltaikanlage ist mindestens für die Dauer von 20 Jahren in Betrieb zu halten. Sollte der Betrieb der Anlage vor Ablauf von 20 Jahren eingestellt werden, ist der gesamte gewährte Bonus zurückzuzahlen. Der Betrieb der Anlage ist zum Bezug des Gebäudes / Anmeldung im Melderegister der Gemeinde nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem Bezug nachgewiesen werden, ist eine Zahlung von 10.000 € an die Gemeinde zu leisten.	Weicht die Anzahl der bei Einzug tatsächlich bei der Gemeinde Ostbevern gemeldeten Kinder von der Anzahl der beim Bonus berücksichtigten Kinder ab, ist der Differenzbetrag innerhalb von 3 Monaten an die Gemeinde Ostbevern zurückzuzahlen. Über Ausnahmen kann der Rat beschließen. - Für eine auf dem zu errichtenden Wohngebäude betriebene Photovoltaikanlage mit einer Leistung von mindestens 5 kWp und einem Speichermedium wird ein einmaliger Bonus in Höhe von 5.000 € gewährt. Die Photovoltaikanlage und das Speichermedium sind mindestens für die Dauer von 20 Jahren in Betrieb zu halten. Sollte der Betrieb der Anlage vor Ablauf von 20 Jahren eingestellt werden, ist der gewährte Bonus anteilig zurückzuzahlen. Der Betrieb der gesamten Anlage ist zum Bezug des Gebäudes / Anmeldung im Melderegister der Gemeinde nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem Bezug nachgewiesen werden, ist eine Zahlung von 10.000 € an die Gemeinde zu leisten. <i>(hier erfolgte eine ergänzende Klarstellung bzw. rechtliche Anpassung)</i> - Auf die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Speichermedium kann verzichtet werden, wenn das Dach des Hauptgebäudes mit einer Dachbegrünung (Der Aufbau der Substratschicht hat entsprechende der Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen „Dachbegrünungsrichtlinie 2018“ zu erfolgen.) versehen wird. Die Begrünung ist 20 Jahre zu erhalten bzw. zu erneuern. Ein einmaliger Bonus in Höhe von 5.000 € wird gewährt. Sollte das Dach vor dem Ablauf von 20
---	--

• Wird bis zum im Kaufvertrag vereinbarten Bezugstermin ein Wohngebäude mit der Energieeffizienzklasse A+ und einem prognostizierten Endenergieverbrauch unter 15 kWh/m² pro Jahr errichtet, bekommt der Grundstückseigentümer bei Nachweis durch einen Energiebedarfsausweis, der nach der Errichtung des Wohnhauses erstellt worden ist, einmalig einen Bonus in Höhe von 3.000 € ausgezahlt. • Im Rahmen der Bebauung von dem Käufer oder dessen Rechtsnachfolgern im Eigentum ist dieser bzw. dessen Rechtsnachfolger verpflichtet, zur Wasserrückhaltung und Speicherung eine Zisterne mit einem Mindestvolumen von 5.000 l für Regenwasser zu errichten und diese Zisterne dauerhaft zur Rückhaltung von Oberflächenwasser zu nutzen. Wird eine Zisterne mit einem Speichervolumen von mindestens 10.000 l bis spätestens sechs Monate nach Bezug des Gebäudes / Anmeldung im Melderegister der Gemeinde eingebaut, wird ein einmaliger Bonus in Höhe von 500 € ausgezahlt.	Jahren durch eine andere Bedachung umgestaltet werden, ist der gewährte Bonus anteilig zurückzuzahlen. Ein Bonus für eine Photovoltaikanlage in anderer Form kann dann nicht mehr gewährt werden. (Förderung von ökologischer Bauweise soll ermöglicht werden.) • Wird bis zum im Kaufvertrag vereinbarten Bezugstermin ein Wohngebäude (z. B. Holzhaus) mit der Energieeffizienzklasse A+ und einem prognostizierten Endenergieverbrauch unter 15 kWh/m² pro Jahr errichtet, bekommt der Grundstückseigentümer bei Nachweis durch einen Energiebedarfsausweis, der nach der Errichtung des Wohnhauses erstellt worden ist, einmalig einen Bonus in Höhe von 5.000 € ausgezahlt. Ein Bonus in Höhe von 10.000 € wird bei einem Nullenergie- oder Energie+ - Haus bei Nachweis durch einen Energiebedarfsausweis ausgezahlt. <i>(hier erfolgte eine ergänzende Klarstellung)</i> • Im Rahmen der Bebauung von dem Käufer oder dessen Rechtsnachfolgern im Eigentum ist dieser bzw. dessen Rechtsnachfolger verpflichtet, zur Wasserrückhaltung und Speicherung eine Zisterne mit einem Mindestvolumen von 5.000 l für Regenwasser zu errichten und diese Zisterne dauerhaft zur Rückhaltung von Oberflächenwasser zu nutzen. Wird eine Zisterne mit einem Speichervolumen von mindestens 10.000 l bis spätestens sechs Monate nach Bezug des Gebäudes / Anmeldung im Melderegister der Gemeinde eingebaut, wird ein einmaliger Bonus in Höhe von 500 € ausgezahlt.
---	--

Werden der Einbau und der Betrieb der Zisterne bis spätestens sechs Monate nach Bezug der Immobilie nicht nachgewiesen, ist eine Zahlung in Höhe von 10.000 € an die Gemeinde zu leisten. => Alle Erstattungen und Vergünstigungen können nur einmalig in Anspruch genommen werden.	Werden der Einbau und der Betrieb der Zisterne bis spätestens sechs Monate nach Bezug der Immobilie nicht nachgewiesen, ist eine Zahlung in Höhe von 10.000 € an die Gemeinde zu leisten. => Alle Erstattungen und Vergünstigungen können nur einmalig in Anspruch genommen werden.
<u>Sonstige Aspekte, die im Kaufvertrag geregelt werden:</u> • Bewerber, die oder deren (Lebens-)Partner über ein baureifes Grundstück, einem Eigentum an einem Ein- oder Mehrparteienhaus oder sonstiger Fläche verfügen, können nur dann berücksichtigt werden, wenn das Bewohnen des Eigentums nicht möglich ist (z. B. Dauerwohnrecht / Nießbrauch einer anderen begünstigten Person, die selbst über kein anderweitiges Eigentum, Erbbaurecht, Dauerwohnrecht oder Nießbrauch besitzt oder z. B. aufgrund der Größe der Wohnung). Über derartige Ausnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Ostbevern. Andernfalls ist das Eigentum hieran innerhalb von drei Jahren ab Unterzeichnung des Kaufvertrages aufzugeben. Erfolgt keine Aufgabe des Eigentums, ist ein Betrag in Höhe von 150 €/m² nachzuzahlen.	<u>Sonstige Aspekte, die im Kaufvertrag geregelt werden:</u> • Bewerber, die oder deren (Lebens-)Partner über ein baureifes Grundstück, einem Eigentum an einem Ein- oder Mehrparteienhaus oder sonstiger Fläche verfügen, können nur dann berücksichtigt werden, wenn das Bewohnen des Eigentums nicht möglich ist (z. B. Dauerwohnrecht / Nießbrauch einer anderen begünstigten Person, die selbst über kein anderweitiges Eigentum, Erbbaurecht, Dauerwohnrecht oder Nießbrauch besitzt oder z. B. aufgrund der Größe der Wohnung). Über derartige Ausnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Ostbevern. Andernfalls ist das Eigentum hieran innerhalb von drei Jahren ab Unterzeichnung des Kaufvertrages aufzugeben. Erfolgt keine Aufgabe des Eigentums, ist ein Betrag in Höhe von 150 €/m² nachzuzahlen.

• Das Grundstück ist innerhalb von drei Jahren ab der Unterzeichnung des Kaufvertrags mit einem Wohngebäude bezugsfertig zu bebauen. Andernfalls erfolgt eine Rückgabe an die Gemeinde Ostbevern. Eine Verlängerung ist in begründeten Ausnahmefällen durch Beschluss des Rates möglich. • Das Wohngebäude ist nach Fertigstellung mindestens 10 Jahre vom Erwerber selbst, dem in der Bewerbung berücksichtigtem Lebenspartner oder seinen Verwandten 1. und 2. Grades mit Hauptwohnsitz zu bewohnen. Diese Vorgabe gilt nur für eine zweite baurechtlich genehmigte Wohneinheit, sofern die selbst genutzte Wohneinheit mindestens 50 % der Bruttogeschossfläche beträgt. Wird der Hauptwohnsitz vorher aufgegeben, ist ein Betrag in Höhe von 150 €/m² des Kaufgrundstücks innerhalb von drei Monaten nach Wegzug bzw. nach Aufforderung durch die Gemeinde nachzuzahlen. Über Ausnahmen von der Nachzahlungsverpflichtung (z. B. Wegzug aus beruflichen oder privaten Gründen) entscheidet der Rat.	• Das Grundstück ist innerhalb von drei Jahren ab der Unterzeichnung des Kaufvertrags mit einem Wohngebäude bezugsfertig zu bebauen. Andernfalls erfolgt eine Rückgabe an die Gemeinde Ostbevern. Eine Verlängerung ist in begründeten Ausnahmefällen durch Beschluss des Rates möglich. • Das Wohngebäude ist nach Fertigstellung mindestens 10 Jahre vom Erwerber selbst, dem in der Bewerbung berücksichtigtem Lebenspartner oder seinen Verwandten 1. und 2. Grades mit Hauptwohnsitz zu bewohnen. Diese Vorgabe gilt nicht für eine zweite baurechtlich genehmigte Wohneinheit, sofern die selbst genutzte Wohneinheit mindestens 50 % der Bruttogeschossfläche beträgt. Wird der Hauptwohnsitz vorher aufgegeben, ist ein Betrag in Höhe von 150 €/m² des Kaufgrundstücks innerhalb von drei Monaten nach Wegzug bzw. nach Aufforderung durch die Gemeinde nachzuzahlen. Über Ausnahmen von der Nachzahlungsverpflichtung (z. B. Wegzug aus beruflichen oder privaten Gründen) entscheidet der Rat. <i>(hier erfolgte eine ergänzende Klarstellung)</i>
<u>Zusätzliche Aspekte, die bei der Vergabe von Grundstücken relevant sind:</u> • Bewerber oder deren Lebenspartner, die bereits ein Baugrundstück im Baugebiet Grevenener Damm Süd II. Bauabschnitt erworben haben, können kein Grundstück im Baugebiet Kohkamp III erwerben. Ausgenommen hiervon sind Bewerber, deren dortiges Eigentum bereits wieder veräußert	<u>Zusätzliche Aspekte, die bei der Vergabe von Grundstücken relevant sind:</u> • Bewerber oder deren Lebenspartner, die bereits ein Baugrundstück im Baugebiet Grevenener Damm Süd II. Bauabschnitt oder im I. Bauabschnitt des Baugebietes Kohkamp III erworben haben, können kein Grundstück im Baugebiet Kohkamp III erwerben

worden ist und die Käufer nicht Verwandte des 1. und 2. Grades sind.

- Für fünf festgelegte Grundstücke wird es eine Bauverpflichtung für die Firma Viebrockhaus zur Realisierung eines Energiekonzeptes geben. Die Vergabe der Grundstücke erfolgt durch die Firma Viebrockhaus. Die Gewährung des Kinderbonus und die Zahlung der o.g. Boni werden auch für diese Grundstücke berücksichtigt.
- Im Rahmen der Baulandumlegung hat die katholische Kirchengemeinde sechs Baugrundstücke zur Vergabe über Erbbaurechtsvertrag erhalten.
Die Gewährung des Kinderbonus und die Zahlung der o.g. Boni werden für diese Grundstücke nicht berücksichtigt. Eine Berücksichtigung kann erfolgen, wenn die vertraglichen Verpflichtungen für die Photovoltaikanlage und die Zisterne auch von den Erbbaurechtsnehmern verbindlich über einen Vertrag anerkannt werden.

ben. Ausgenommen hiervon sind Bewerber, deren dortiges Eigentum bereits wieder veräußert worden ist und die Käufer nicht Verwandte des 1. und 2. Grades sind.

(hier erfolgte eine ergänzende Klarstellung)

- ~~• Für fünf festgelegte Grundstücke wird es eine Bauverpflichtung für die Firma Viebrockhaus zur Realisierung eines Energiekonzeptes geben. Die Vergabe der Grundstücke erfolgt durch die Firma Viebrockhaus. Die Gewährung des Kinderbonus und die Zahlung der o.g. Boni werden auch für diese Grundstücke berücksichtigt.~~

(Eine besondere Zuteilung von Grundstücken an die Fa. Viebrockhaus zur dortigen Vergabe wird nicht als notwendig erachtet.)

- Im Rahmen der Baulandumlegung kann die katholische Kirchengemeinde sechs Baugrundstücke zur Vergabe über Erbbaurechtsvertrag erhalten.
Die Gewährung des Kinderbonus und die Zahlung der o.g. Boni werden für diese Grundstücke nicht berücksichtigt. Eine Berücksichtigung kann erfolgen, wenn die vertraglichen Verpflichtungen für die Photovoltaikanlage und die Zisterne auch von den Erbbaurechtsnehmern verbindlich über einen Vertrag anerkannt werden.
(Derzeit ist eine Umlegungsregelung zum Tausch von Grundstücken mit der katholischen Kirchengemeinde nicht vorgesehen. Die Möglichkeit sollte aber unter dem Aspekt „Bereitstellung von Erbpachtgrundstücken“ eröffnet werden.)
- Für die Grundstücke anderer privater Grundstückseigentümer werden keine Vergünstigungen oder Boni ausbezahlt.

• Für die Mehrparteienhausgrundstücke wird ein Gebotsverfahren durchgeführt. Die einzelnen Aspekte werden gesondert vom Rat der Gemeinde Ostbevern festgelegt. • Zur schnelleren Vermarktung der Baugrundstücke soll etwa die Hälfte der Grundstücke mit Zahlung eines Kinderbonus veräußert werden. Auf der anderen Hälfte der Grundstücke wird der Bonus nicht gewährt. Somit können diese Grundstücke aufgrund der positiven Erfahrungen in anderen Baugebieten oder Abschnitten direkt von Bewerbern ohne Kinder erworben werden. • Die Richtlinien gelten nicht für Grundstücksverkäufe an Planungsverdrängte in Ostbevern, an Bewerber, an deren Berücksichtigung ein besonderes gemeindliches Interesse besteht oder für Grundstückstauschgeschäfte (im Rahmen einer Umlegung). • Für die Anzahl der Grundstücke, die die Gemeinde Ostbevern im Rahmen der Umlegung über dem vom Rat beschlossenen Kontingent von den Eigentümern erwirbt, wird ein Gebotsverfahren durchgeführt. Die einzelnen Aspekte werden gesondert vom Rat der Gemeinde Ostbevern zu gegebener Zeit festgelegt.	<i>(In diesem Bauabschnitt befinden sich einige private Grundstücke, die aus Sicht der Verwaltung keiner besonderen Förderung bedürfen. Allerdings gilt für diese Grundstücke auch keine Verpflichtung zur Errichtung einer PV-Anlage oder einer Zisterne, da kein Kaufvertrag mit der Gemeinde Ostbevern geschlossen wurde.)</i> • Für die Mehrparteienhausgrundstücke wird ein Gebotsverfahren durchgeführt. Die einzelnen Aspekte werden gesondert vom Rat der Gemeinde Ostbevern festgelegt. • Zur schnelleren Vermarktung der Baugrundstücke soll etwa die Hälfte der Grundstücke mit Zahlung eines Kinderbonus veräußert werden. Auf der anderen Hälfte der Grundstücke wird der Bonus nicht gewährt. Somit können diese Grundstücke aufgrund der positiven Erfahrungen in anderen Baugebieten oder Abschnitten direkt von Bewerbern ohne Kinder erworben werden. • Die Richtlinien gelten nicht für Grundstücksverkäufe an Planungsverdrängte in Ostbevern, an Bewerber, an deren Berücksichtigung ein besonderes gemeindliches Interesse besteht oder für Grundstückstauschgeschäfte (im Rahmen einer Umlegung). • Für die Anzahl der Grundstücke, die die Gemeinde Ostbevern im Rahmen der Umlegung über dem vom Rat beschlossenen Kontingent von den Eigentümern erwirbt, wird ein Gebotsverfahren durchgeführt. Die einzelnen Aspekte werden gesondert vom Rat der Gemeinde Ostbevern zu gegebener Zeit festgelegt. (Eine über dem Kontingent liegende Zuteilung ist nicht erfolgt.) • Bewerber, die sowohl im I. Bauabschnitt (I. oder / und II. Unterabschnitt) ein Grundstück nach Angebot abgelehnt haben und
---	--

=> Für besondere Maßnahmen und Situationen kann nach Beschlussfassung durch den Rat von den Richtlinien abgewichen werden.	das Angebot auch im II. Bauabschnitt nicht annehmen, werden von der Bewerberliste gelöscht und haben sich bei Interesse neu zu bewerben. => Für besondere Maßnahmen und Situationen kann nach Beschlussfassung durch den Rat von den Richtlinien abgewichen werden.
--	--